Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Zweytes Capitel. Von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschfft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Visual Library

Gelegenheiten einseitige Verordnungen in solcherley Sachen ergehen lassen, wogegen es dannoch aber auch nicht an Exempeln fehlet, da das Reich mit beygezogen worden ist und den Schluß mit hat machen helffen.

Zweytes Capitel.

Von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft. (a)

§. 1.

Was sie seye?

Die freye ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft ist ein mit gewissen Ordnungen und vielen Freyheiten versehenes geschlossenes Corpus oder Gesellschafft von vielen, theils Gräflichen, meistens aber Freyherrlichen und Adelichen Familien, welche (regulariter nebst ihren Gütern) ohnmittelbahr unter dem Kayser und Reich stehen.

§. 2.

Deren Eintheilung in Crayse.

Sie theilet sich in drey Classen oder Ritter-Crayse, den Schwäbischen, Fränckischen und Rheinischen; zu dem letzteren gehörte ehedessen auch die Reichs-Ritterschafft im

Rubr. (a) v. LüNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. III. BURGERMEISTERS Bibliotheca Equestris; Thesaurus Equestris und Codex Diplomaticus Equestris.

L. 5. Cap. 2.

ad. §. 1.

Die Reichsritterschaft ist eben eine solche Ritterschaft, als die
in andern deutschen Provinzen sind, und ratione des Adels
im geringsten nicht besser. In ihrem ältern Zeiten war
sie Kaiserlich immediat, bekam so stunden alle andern
Herzogen, so die Kaiser selbten. Diese Obrigkeit haben
sie nun in den mehresten Provinzen verloren; an verschie-
denen Orten aber in Schwaben, Franken u. an dem Rhein
strom wohnen, u. sind letztere dadurch mediat wor-
den. Dieser Periodus ist nun in dem grossen interregno
zu setzen, wie aus der Historie erhellet. Sie wurden
selbsten als mediate Stände, ohne Herren, considerirt, und
vereinigten sich deswegen merkwürdig durch spezielle pacta
mutuae defensionis, generalia etc. Da sie aber
in dem nachfolgenden unruhigen Zeiten sich hierdurch
nicht genug schützen, gab ihnen Kaiser
Sigismundus a. 1422. in einem besondern mandato (vid.
Reichs Ab. T. 12. p. 21.) auf, sich in ein corpus zu vereinigen.
Sie fingen auch heraufhin damit an, Zweifel aber nicht
eher, als 1488 zum Stande, da sie die St. Georgen Schild Gesellschaft
(vermutlich

[:nemlich, von ihrem Patrono so genennet:] verwiesen. Diese Stamm-
zung, davon nicht blos simple von adel, sondern viele von
Grafen stand. z. E. Grafen, theil selbst, ist der einzige wahre
Grund von dem corpore der Ritterschaft, so hernach ubrige
wurde in die jetzige consistentz gedrungen. const: Datt de Pace
publ. L. 2. c. 4.

ad §. 3.

a) So sind gemeiniglich 4 – 5 Ausschüsse dem directori zugegeben, und
[illegible] der director, alle 2 oder 3 Jahr gewählet,
auch ~~in Ansehung ihrer Wahl, Leben~~ hierunter pariter religionis
genau observiret, adhero dem ratione dieser im directorio alter-
nirt wird. Ausserdem aber hat der Director noch 2 Juristen, als Secre-
tarius, Syndicus, Secretarius, so sich an dem Orte, da sich
indicium, mae instantiae formiren, aufhalten, und in den Positi-
ten indeb tantum als nur besondere Canzelei aufsehen und
hier werden, nun die judicialia tractiren u. auf, falls sie von
hoher Wichtigkeit sind, decidiren. Wenn aber in causis ma-
joris momenti eine sententia definitiva gesprochen werden soll,
wird blos die relation fertig gemacht, und zu denen Ausschüssen diese
also pauliß der director alle Jahre 3–4 mal seine Ausschüsse zusammen
ruft:) und das Urtheil publiciret. Wofern aber extrajudicialia vor-
fallen, so schreibt der director entweder einen Ausschuß oder Direktorium
[illegible] tang aus. [: vid. not. ad. §. seq.:] Im Schwäbischen Kreise ist
der director von Canton Donau allezeit Kreis director, nicht stets
catholisch.

im niedern Elsaß, welche aber nunmehro unter der Cron Franckreich stehet. Jeder Ritter-Craiß wird wiederum in gewisse Theile, die man Cantons, Viertel oder Orte und Cantons nennet, getheilet, nemlich der Schwäbische in die Viertel: 1. an der Donau, 2. im Hegau, Allgau und am Bodensee, 3. am Neckar, Schwartzwald und in der Ortenau, 4. am Kocher und 5. im Craichgau. Der fränckische Ritter-Craiß wird getheilt in die Orte: 1. am Odenwald, 2. Steigerwald, 3. Gebürg, 4. Altmühl, 5. die Baunach oder Buchenau, und Rhön und Werra. Der Rheinische Ritter-Craiß wird getheilt in die Ritterschafft: 1. am Ober-, 2. Mittlern- und 3. Niederen Rheinstrohm, oder 1. im Gau und Waßgau, 2. Niederen Rheinstrohm, Hundsruck und Eberwald, 3. Wetterau, Westerwald und Rheingau.

§. 3.

Alle drey Ritter-Craiß haben ein allgemeines Directorium, welches drey Jahr lang von denen Ritter-Craißen wechselweiß geführet wird. Jeder Ritter-Craiß aber hat seinen besonderen Directorem und jeder Ort oder Canton abermahlen seinen eigenen Directorem oder Hauptmann und gewisse demselbigen zugegebene Ausschüsse aus ihrem Mittel. Ferner haben jeder Ritter-Craiß oder Ort ihre resp. gemeinschafftliche

Deren Directoria.

Ausschüsse.

oder

und übrige Bediente. oder Particular-Syndicos, Consulenten, Secretarios, Registratores und andere Bedienten.

§. 4.

Zusammenkünffte. Die Reichs-Ritterschafft hält öffentl. Zusammenkünffte. Solche seynd entweder 1. allgemeine, da die Directoria oder auch Ausschüsse entweder aller Ritter-Craisse oder gar aller Cantone zusammenkommen, oder 2. eines einzelen Ritter-Craisses, da sich die Directoria oder zugleich mit die Ausschüsse aller Cantone eines einzelen ganzen Ritter-Craises versammlen, oder 3. ein Orts-Convent, auf welchem alle Mitglieder eines Cantons erscheinen oder 4. welche die häuffigste seynd, ein gemeiner Ausschuß-Tag, welcher nur aus jeden Cantons Directorn und Ausschüssen, so dann denen darzu gehörigen Consulenten rc. bestehet. Welche Materien für ein oder anderen dieser Convente gehören, muß man aus denen Ritter-Ordnungen und Recessen lernen.

§. 5.

Annehmungen derer Mitglieder. Die Annahm eines neuen Mitgliedes beruhet lediglich auf der Reichs-Ritterschafft eigenem Wohlgefallen, welche deßwegen auch in ihren Ritter-Ordnungen gemäß Vorsehung gethan hat. Eigentlich solle der, so darein aufgenommen zu werden verlangt,

ad §. 4.

Dieß nennen sie einen Correspondenz-Tag. Das directorium alternirt hiebei unter den 3 Kreisen, und ist der Ort ihrer Zusammenkunft jedzeit in dem Kreise, der das directorium hat. Im Schwäbischen pflegt es Heilbronn, im Fränkischen Nürnberg und im Rheinischen Frankfurt zu seyn. Dieser Art der Zusammenkünfte wurden a: 1587 von der Ritterschaft zu Mergentheim, selbige zu halten beliebet.

ad §. 5.

a) Dis ist insonderheit mit nachfolgenden Reichs-ministres, so der Reichs-Ritterschaft gut gebrauchen können, geschehen, welche man hat so auf viel Arb. Jahr gegen einen Landsassen zum praecedit superiorit: gethan. Man nennet solche, so sich nicht mit ohnmittelbaren Gütern zur Ritterschaft qualificiret, personalisten, weil sie nicht als ihre wohlverdiente Person mitbringen, dahero auch nur d. privilegior: personalium der Ritterschaft fähig sind. Deren dann hingegen realisten, so bona immobilia mitbringen, ob sie gleichwohl nicht immediat sind.

ad §. 6.

b) Dis wichtigen u. gegründeten gravamina haben die Stände Friedenthal, den ihnen das gelegt, wie dem Z. F. in Hurgermeisters Thesauro nov. eqq: T. 2. p. 926 sq. ein conclusum imperii d. a. 1709 zu finden, darinn dem Kaiser von den Ständen kantement repraesentiret wird, daß er in concedirung der Privilegien an die Reichs-Ritterschaft wieder seine capitulation gehandelt, folglich selbige für ungültig zu achten u. sie nicht darum gehalten werden. Im 1719. wollten wegen starker Stände des Reichs in den Kreisen, die die Ritterschaften, eine vicion gegen dieselbe machen u. ihr iura vigiat. zu defendiren u. reclamiren. Ob dann aber die Stände zu Frieden u. stillte ob der Kaiser bei Seiten, so er nahm sich auch der Ritterschaft nachdrücklichen. |: §. 16. :|

ein alter guter von Adel seyn, und unmittelbare Güter besitzen, doch wird zuweilen nach Beschaffenheit der Umstände in einem oder dem anderen, ja auch in beedem gegen Erlegung eines Stück Geldes dispensiret.[a]

§. 6.

Die Reichs-Ritterschafft hat nach und nach von denen Kaysern viele ansehnliche und hochverpönte Privilegia erhalten, worüber die Stände des Reichs in denen Gegenden, wo selbige gesessen ist, zum Theil übel zu sprechen seynd und selbige öffentlich vor exorbitant und ihren älteren Gerechtsamen præjudicirlich, mithin nach denen Reichs-Gesetzen für ungültig, angeben. Hingegen behauptet ermeldte Reichs-Ritterschafft die Rechtmäßigkeit sothaner Privilegien, über welchen auch der Kayserliche Hof und Reichs-Hof-Rath feste hält und dem Cammer-Gericht dergleichen zu thun gebotten, welches diese Privilegia aber nur unter der Clausul: Vorbehaltlich männiglichen Interesse und Einreden, dagegen jederzeit vorzubringen, annimmt.

Von der R. Ritterschafft Freyheiten überhaupt.

§. 7.

Die Gerechtsamen der Reichs-Ritterschafft in Ansehung des Kaysers und Reichs betreffend, so hat solche keinen Sitz noch Stimme auf Reichs- und Craiß-Tägen, ausser

Sie haben auf Reichs-Tägen kein Sitz und Stimme,

ser daß die Burg Friedberg an dem Reichs-Stadt Friedbergischen Voto participiren. Um das Jahr 1686. wurde zwar darüber gehandelt, daß sie zu Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag gelassen werden sollten, es kame aber nichts zum Stande. Jedoch wird ihrer in dem Westphälischen Friedens-Schluß und denen Wahl-Capitulationen ꝛc. an denen meisten Orten, wo von denen Stände Rechten und Freyheiten gehandelt wird, also gedacht: Status, comprehensi liberi Imperii Nobilitate, (a) item: Stände (die ohnmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) (b) über welcher Clausul Verstand und ob dadurch die Reichs-Ritterschafft ordentlicher Weise von denen Ständen und deren Gerechtsamen ausgeschlossen, oder ob im Gegentheil dadurch der Reichs-Ritterschafft ob sie wohl kein Stand des Reichs ist, dennoch die denen Ständen des Reichs sonst allein zukommende Gerechtsamen zugelegt werden, zwischen denen Publicisten gestritten wird. (c)

vid. supra p. 570. not. b. Die zweyte Ritterschaft nichts an, sondern die Stadt Burg Friedberg allein aufmerksam zu Friedberg zu.

werden doch auf gewisse Art denen R. Ständen gleich gehalten.

Zuerst finden man diese Clausul in dem Religions-Frieden d. a. 1555. §. 26.

§. 8.

Auch verlanget die Reichs-Ritterschafft, daß sie bey andern der Reichs-Stände Extraordinari-Zusammenkünfften in pleno

Verlangen in die Extra-Comitial.

(a) vid. Instr. Pac. art. 5. §. 2. 48. &c.
(b) Wahl-Cap. Car. VI. a. 1. 2. 3. &c. vid. Reichs-Fama Tom. 3. p. 424.
(c) add. infr. §. 28.

ad §. 7.

Dieses verursachte sonderlich der Churfürst von Mainz, als welcher gemeiniglich, weil er nur ein simpler von adel zu seyn erfordert, der Ritterschaft sehr geneigt ist. Er suchte aber die Ritterschaft eine vota curiata in comitiis, gleich denen Grafen zu haben. Sie gründete sich darauf, daß sie ehedem mit ad comitia gezogen worden, und suchte dieses sonderlich dadurch zu beweisen, daß ~~[illegible]~~ der ritterlichen Fahnenlehn geschehe. Man sahe aber den Ungrund dieses Vorgebens gar leicht ein, da in der Bezeichnung der mittelbaren nobiles nicht den gemeinen adel, sondern den Herren Grafen i.e. Freiherrn u. Grafen in gar fürsten bedeutet, u. die simplen Vasallen, milites, ministeriales, nobiles [illegible] zu geschweigen. Außerdem aber kamen verschiedene andere Umstände hinzu, dann sie durch dieser Forderung nichts erreichen konnte. denn wenn aber Ritterschaft die Standschaft concedirt werde, hätte sie eine matricular-anschlag übernehmen u. dem Reiche collectable werden müssen, folglich würde sie dem Reiche die charitativa subsidia nicht mehr gegeben haben. Es schien zwar dahinsteht der Kaiser schon vor, daß er sie ad vot. effect. in comitiis admittiren wolle, wenn sie ihm dennoch die charitativa subsidia im geringsten matricular-anschlag beständig entrichten. Allein dieses stand denen meisten von der Ritterschaft nicht an, daß sie ein solches so wenig effectuirendes votum zu theuer kaufen sollten, u. liegt daher die Sache liegen. conf. Lünig T. 12 Rt. p. 121.

Dieser Rat ist ignorant u. will chicaniren, giebt gar kaum, daß gedachte die Ritterschaft nicht zu Bindes des Reichs gemacht werde, wie es eben bleibt von den Reichsfreien Dörfern [i.p. 571.] gesagt wird, weil sie gleichfalls im Westphälischen art. §. 8. 2. in einer besondern Clausel comprehendirt sind ratione immediatis, denen Stände angehängt werden. Er erfindet vielmehr aus dieser Clausel des Gegentheil, u. wenn sie [illegible]

dadurch von den Ständen ausgeschlossen. Denn hält sie dafür zu rechnen, wenn
sie sagen, wie die Grafen u. Reichsstädte sub voce: status imp. begriffen, und
es nicht erst nöthig sie ausdrücklich zu nennen. Als auch im Lybwitzischen
Landtage Anfangs die Clausul: comprehensa lib. imp. nob. nicht mit gesetzet,
sondern statt dessen status et membra imperii gesetzet war, und
dieses sie sich deshalb und erhielten vom Mainzischen directorio einen
Revers, daß sie allerdings mit darunter begriffen wären und man
deshalb die Worte: membra imperii hinzugethan habe, da sie nicht ad
status gehörten. Man findet dieses attestat in Lünig l. c. T. 12. p. 19.
die Regul ist richtig u. in den Reichsgesetzen gegründet: Wer
kein votum et sessionem in comitiis hat, ist kein Stand l. p. 232.
Atqui die Ritterschaft hat solches nicht. Ergo pp.

ad §. 8.

a) Die hat die Ritterschaft nie begehrt. Sie wurde auch gar zu kindisch, da
sie sich nicht mit das Recht setzt, den ordinairen Reichs-Versammlungen
beizuwohnen, so kann ihr solches noch weniger bei extraordi-
nairen zustehen. Was beim Westph. Frieden vorgegangen, ist
ein specielles casus, so gar nicht hieher gehört. Es stehet nemlich
daselbst die Ritterschaft 2 deputatos nach Osnabrück l. Ist aus
gemiedenen u. von Gisten: l. ein Interesse bei den Friedens-Handlungen zu haben
gewesen. Da diese nun verlangen, daß man den 8ten electoratum wie-
der aufheben wollte, übergaben sie ~~dabei~~ ein memorial, u. suchten die
Sache zu befördern, mit Mainzischen zu werden, da ex proxeneta: A. B. re-
tulerunt, daß sie zu Abfassung des numeri septenarii d. Churfürsten
concurriren hätten. So wurde aber darauf in geringsten nicht
reflectiret, indem es gar zu bekannt war, daß ihr Übergabe falsch
u. das Wort nobiles in d. §. 8. nicht von der Ritterschaft, sondern
von andern Ständen aus dem Stande Bauern in specie den Grafen
zu verstehen sei. l. v. not. a. d. 7.: conf: Stannei Hist: Pac. West-
f. 3. d. 97. v. Meiern Acta Pac. West: T. 4. p. 403.

ad §. 9.

b) Die Ritter waren ehemals die deutsche Cavallerie und mußten in Kriegen
dem Kaiser dienen, wie denn noch in Schilter Thes. iur. Teut. in Adp. ein Form-
el zu sehen ist, da sie wider den Türken zu ziehen aufgeboten worden. Nach-
her, seit Sigismundi Zeiten, da der miles mercenarius aufkommen, mithin die
ehemal. Ritterdienste der Ritterschaft ein Ende genommen, haben sie an deren
Ersatz Geld geben müssen. Maximil. I. wollte solches zuerst einführen, die

des Reichs-Berathschlagungen vor denen Reichs-Städten (a) in der Claß der Prälaten und Grafen zugelassen werden sollten, wie dieses sonderlich bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten gesuchet, von denen Ständen aber nicht eingegangen, hiwider aber von der Reichs-Ritterschafft protestiret worden ist.

Versammlungen der Stände.

§. 9.

Die Reichs-Ritterschafft ist zwar dem Reich im Fall der Noth und eines allgemeinen Reichs-Krieges zu persönlichen Ritter-Diensten, hingegen zu keinem Beytrag in ihren Reichs-Beschwerden mit Volck oder Geld verbunden. Alleine heut zu Tag werden sie mit dem ersten verschonet und verwilligen hingegen dem Kayser jederzeit gegen einen Revers, daß dieses ihnen zu keinem Nachtheil gereichen solle, ein Summ Geldes unter dem Nahmen: Charitativ-Subsidien (a), welche sie von ihren Unterthanen erheben, mit denen der Kayser nach Belieben schalten und walten kan. (b) Auch trägt die Reichs-Ritterschafft nichts zu Erhaltung des Cammer-Gerichts bey.

Ihre Ritter-Dienste.

und Charitativ Subsidien.

§. 10.

§. 8. (a) Conf. Lib. 4. Cap. 13. §. 12.

§. 9. (a) vid. KOELER de ortu & progressu subsidii charitativi Imperatori ab ordine equestri S. R. J. libero ac immediato in necessitatibus publicis præstiti. add: Mollembec. de subsidiis charitativis Giss. 1707. welches sehr practisch geschrieben u. darauf Rücksicht das meiste genommen.

§. 10.

Titulaturen.

Die Directoria eines Cantons behe[illegible] men von dem Kayser und aus der Reichs-Cantzley den Titul: Wohlgebohrne und Edle, die der Reichs-Ritterschafft einverleibte Frey-Herren: Wohlgebohrene und alle übrige Mitgliedere: Edle. So seynd auch die Directores und Ad[illegible] schüsse jeden Ritter-Cantons zugleich Kayserliche (titular-) würckliche Räthe. Da aber, wie einige wollen, alle der Reichs-Ritterschafft Mitgliedere Frey-Herren seyen oder sich also, wann es ihnen beliebet, zu schreiben berechtiget seyen, ist falsch.

§. 11.

Anwartschafft auf die erledigende R. Ritter-Lehen.

Sonst hat die Reichs-Ritterschafft auch die Anwartschafft auf alle dem Reich heimfallende derselben einverleibte Reichs-Lehen, also, daß solche von dem Kayser jederzeit wiederum an einen von der Reichs-Ritterschafft verliehen werden sollen, doch muß derselbe sich vorhero deßwegen mit der Kayserlichen Hof-Cammer abfinden.

2. Gerechtsame in Ansehung der Stände rc.

2. In Ansehung derer Stände des Reichs auch übriger un- und relp. mittelbarer Reichs-Gliedere hat die Reichs-Ritterschafft so wohl in Corpore, als jeder Can-

die Ritterschaft sperrete sich anfangs gar sehr dagegen, und kam die Sache erst
unter Carolo V zum Stande. Dieser bewilligte solche Steuer, als einer freiwilligen
Beihülfe u. gab ihnen reversalien, daß es an ihren alten iure u. Freiheiten ihnen
nicht schaden solle; daferne es denn auch charitativ-subsidien seien, als
sie dieselbige allerdings, solche zu geben, de iure gehalten sind conf. Correg. dur. pub. c.
18. Sie bezahlten also dieselben a. 1532 zum ersten male. Und bei diesem
noch ist es bis auf den heutigen tag geblieben, indem mit dem Unter-
schied, daß, da Carolus V nur 30 bis 32 fl. tempore belli von der gan-
zen Ritterschaft jährlich bekam, nunmehro der anschlag so gestiegen ist,
daß unter Carolo VI. 3 f. in einem Jahre blos der Schwäb. Ritterschaft
12 f. u. die andern nach proportion geben müssen. Es sind nemlich die
charit: subsidien nicht determiniert, sondern der Kaiser fordert
bei Ausbruch des Krieges, aber Umstände u. seiner Gutdünken, worüber
die Ritterschaft deliberiert, dahingegen aber genießen sie auch
vom Kaiser gar besondere douceurs u. werden sie in specie zu Reichs-
tägen mit den Durchmarsch u. Einquartierung verschont, wie denn noch
am Ende d. a. 1734 f. solches so eingerichtet worden, daß die Ritterschaft mit
einigen andern Mannen beschwert wurde, wogegen sich aber billig
die Stände beschwerten. Der Fuß ihres beitrages zu den char:
subsidien kann nun aus Burgermeisters Thes: Eqr. T. 1. p. 777. ersehen
werden, nemlich 3 f. zu 50 fl. die Schwäbische Ritterschaft 17 fl. die Fränk. 16 fl.
die Schwäbische 12 fl. u. die Niederrheinische 5000 fl. contribuiret.

ad §. 12.

a) daß die Ritterschaft sowol unter sich, als mit andern Ständen des Kreises Bündnisse machen können, hat nicht den geringsten Zweifel. Ihre gerade consistent ist ein ein pures Bündniß so nach Art. 1. Ligi tuendi generalis machen (conf. p. 572. not. a.) Es starten sie auch a. 1610. der Frankfurter union bei. vid. Lünig Ref. T. XII. C. 4. p. 29. daß ihnen aber auch freistehe, mit fremden puissancen sich zu verbinden, ist so ausgemacht nicht. denn im Instr. Pac. art. 8. §. gaud: da solches denen Ständen zum ersten male unter gewissen limitationen expresse erlaubet wurde, wird der Ritterschaft mit keinen Worte gedacht, massen, ihr p. 576 not. b. raisonniret worden, daß sie sub voce: status nicht begriffen sind. Zwar hat man das Exempel, daß sie im 30 Jährigen Kriege mit dem Könige von Schweden ein Bündniß geschlossen; vid. Sadorp. Acc. publ. Allein dieser war auch ein Stand.

b) der auctor raisonniret hier gar schlecht, und zeiget, daß er die Materie von Gesandten gar nicht nachsehe. Die können wol deputatos schicken, weil sie das ius foederum haben, (v. not. a.) aber Deputirte, das Gesandte. Schickt indessen die ganze Ritterschaft solche ab, so gilt man ihnen das Exemplar einer ministre publique. Wenn man ihnen aber gnädiger ihre rechnet, so ist eine ausserordentliche Höflichkeit. (conf. p. 445. not. a.)

ad § 13.

c) dis ist eines der exorbitantesten privilegien der Ritterschaft. (v. § 6.) denn der sich auch die Stände sehr beschweren. Es ist das ius retractus gar nicht unbillig, u. wäre nichts dagegen zu sagen. Allein auch alles Art, als ob die Ritterschaft hat, ist es selbst innicht u. contra ius comune. die fürnehmsten irregularitaet sind 1) daß der Vortheil eines Ritter Gutes zuvor beim directorio angezeiget, u. als denen Mitglidern des Cantons theil gaben werden muß, und, wenn solche sich stillen sitzen, es doch nach retrahiret werden kann, und zwar 2) innerhalb 3 Jahren, da nach dem iure comuni es nur intra annum ad diem angefangen 3) daß es so weit extendiret u. den Mitglidern des Cantons, ferner der Ritterschaft in endlich gar den ganzen Ritterschaft nach den andern Kreisen zugestanden worden. 4) daß ein solches gut dem retrahenti, wenn die Kosten und meliorameuta dem pretium stipulato restituiret werden, abgetreten werden muß, da doch sonst auf allen Arten diesem das ius retentionis deßhalb zustehet 5) daß alle der alienation angehängte Bedingnisse (wenn der auctor [illegible])

in das besondere a) das Recht Bündnüsse mit andern zu machen, wie solches die vielfältige Erfahrung so wohl der vorigen, als der jetzigen Zeiten bestätiget. b) Das Recht Abgeordnete oder Gesandte zu schicken; einige wollen solche nur vor Abgeordnete und Deputirte passiren lassen, andere aber legen ihnen auch das Recht förmliche und characterisirte Gesandte zu schicken bey. Aus der Kayserlichen Geheimen Cantzley pflegen sie: Gesandte, aus der Reichs-Hof-Raths-Cantzley aber nur Abgeordnete genennet zu werden; doch ist mir ohnbewußt, ob sie irgendwo das Ceremoniel eines Gesandten geniessen. b)

a) Recht Bündnüsse zu schliessen.

b) Gesandte zu schicken.

§. 13.

c) Hat die Reichs-Ritterschafft das Einstand- oder Einlösungs-Recht (a) dergestalten, daß, wann ein Ritter-Gut an einen anderen, als ein Mit-Glied der Ritterschafft, veräusseret worden ist, (welches doch ohne vorherige Anzeige bey dem Directorio und Feilbietung an des Cantons Mitgliedere nicht erlaubt ist) inerhalb 3. Jahren erstlich dessen, der es veräusseret hat, Anverwandte, nach dem Grad ihrer Verwandschaft, so dann, da diese nicht wollen, alle andere Mitglieder selbigen Cantons, ferner die Ritter des ganzen Ritter-Craißes u. endlich auch die Mit-

c) Der Einlosung.

§. 13. (a) vid. WEBER de Retractu Nobilibus Imperii immediatis per privilegia Cæsarea concesso.

glieder der anderen Ritter-Craiße, selbiges gegen Erlegung des Preises, wofür es an den anderen überlassen worden, wieder einlösen können und zwar so, daß nach Erlegung oder Hinterlegung des Preises das Gut gleichbalden zuruckgegeben werden muß und alsdann erst wegen der Unkosten, Verbesserungen u. d. g vor dem Directorio des Cantons, worinn das Gut gelegen ist, gehandelt werden kan. So gar werden alle einer solchen Veräusserung beygefügte Bedingnüsse, z. E. die Wittwen zu erhalten, die Kinder zu erziehen u. d. g. dafür, als wann sie nicht eingegangen worden wären, angesehen, damit nicht also per indirectum die Einlösung der Ritter-Güter schwer gemachet werden möge.

§. 14.

d) Revers wegen abgefolgter Delinquenten zu forderen.

e) Wild zu verfolgen.

d) Wann ein Reichs-Freyer von Adel einem Stand des Reichs einen Ubelthäter aus seinem, des von Adel, Gebiet abfolgen läßt, solle der von Adel befugt seyn, deßwegen einen Revers von dem Stand zu erfordern, wo in gleichen Fällen dieses auch an ihn verlanget würde. e) Solle ein Reichs-Freyer von Adel ein in seinem Gebiet aufgetriebenes Wild auch in eines benachbarten Standes Land verfolgen können.

§. 15.

f) Privilegium de

f) Sollen weder die Mitglieder des Reichs-

bringt:/ den retrahentem gar nicht vinculiq, sondern pro non adiectis
gehalten werden, da man sie doch allerdings pro parte pretij solviren muß,
so gestehen wird doch allerd. dieses man Kaiser u. Churfürsten nicht kan
exerciret. Es müßte der Chur-Fürst von Pfalz, wie auch der Abt zu Fulda
selbst ihre von der Ritterschaft erkauffte guter sich retrahiren lassen, u.
~~[illegible]~~ die geringste restitution des Aufsprechs herausgeben,
die alienation, weil sie ohne Administration des Mantons u directoriums
geschehen, nur null u. nichtig declariret ward. v. Knipschild de no-
bilitate imediata /lib. tar:/ L. 3. c. 9. Sub Pfalz Elwangen müßte
ein von Elb von Rechberg legitime erkauffte Gut, restituiren, ob.
gleich Kauter von der familie ad retraho wollte. Burgermeister
Theser. iur. equ: T. 2. p. 733.

ad §. 14.

a) Es klebet nicht dem principio der imedietaet und nicht nach einem
Fürstlichen privilegio. denn über die bona imediata d. R. Ritterschaft
hat Kaiser die ction, als die Cavallierie, so solche besitzen, dolgi-
ren als eine violation seiner ction, wenn jemand den delinquen-
ten aus diesem districte mit Gewalt herausholen wollte. Insuper
muß nach der praxi totius Germaniae ein Stand d. Reichs den
andern zu solcher Auslieferung bitten, u. dergleichen weiterhalter von sich
geben. /: p. 535. :/

ad § 15.

a) Dieses ist sonderlich nur auf die Ritterschaft in Sachen applicable, u. selbst eine gar nämliche Eintheilung der actionen ist. Man distinguirt nemlich daselbst in die Caut (: centena :) u. Vogteilichkeit (: vogteia :) Regulariter selbige Brauch ist die actio criminalis, diese die civilis. Regulariter selbige also einer, der die Vogteilichkeit hat, in criminalibus seine action exerciren. Allein man macht darunter einen Unterschied inter vogteiam mediatam (d. e. die ein mediator besitzt) u. immediatam (: wenn mediato zustehet :) wie auch unter die simple Caut (: actionem criminalem in levioribus delictis :) u. die Fauxh Caut (: welche die vom auctore recognirte 4 hohe Fälle betrifft :). Ist nun die vogteia immediata, so begreift sie auch die simple Caut unter sich, und sind blos die angeführten 4 Fälle oder die Fauxh. Caut davon ausgeschlossen. Folglich da die Ritterschaft über ihre Güter die Vogteiam hat (: p. 587. § 22. :) solche aber immediata ist (: vi definitionis :) so kann die actio criminalis s. Caut einer andern an solchen Orten sich nicht über gedachte 4 Fälle erstrecken. Die vogteia mediata aber gehört blos auf causas civiles.

ad § 16.

b) Der Grund dieser praetension ist ad § 23. angemerkt, und muß dieser § aus demselben erläutert werden. Es ist dieses ein Punct, der billig die Stände am meisten verdrießt, und darüber sich sie beschwert. Denn es ist nicht nur allen principiis iuris gemäß, daß ein solcher dominus directus über diese Leute, so neuera sunt u. nur abgesondert von einem saeculo die mündliche distinctio inter civiles et feudales hier herzogen werden. Es verbinden sich dabei

Reichs-Ritterschafft selbsten, noch ihre Beamte, Bediente, noch die ihnen zugehörige Sachen irgendswo mit einem Arrest belegt, sondern durch den ordentlichen Weg Rechtens gegen sie verfahren werden: dahero, wann dergleichen dannoch geschiehet, alsogleich Mandata S. C. von dem Reichs-Hof-Rath erkannt, ja auch Fiscalische Actiones wider die Arrestirende angestellet werden. g) Die von anderen auf der Reichs Freyen von Adel Gütern hergebrachte Cent-Gerechtigkeit solle nicht über die 4. Fälle, als Mord, Brand, Nothzucht und Diebstal erstrecket werden. (a)

non arrestando.

g) und wider den Miß-brauch der Cent.

§. 16.

h) Halten zwar der Kayser und die Reichs-Ritterschafft dafür, daß, wann sich zwischen einem Reichs-Ritter, der eines Reichs Standes Vasall ist, und dessen Lehens-Unterthanen Strittigkeiten ereignen, welche mere civil seynd und eigentlich das Lehen nicht angehen, der Lehens-Herr sich weder ex officio noch auch auf ein oder des anderen Theils Anruffen dergleichen Sachen annehmen oder darinn erkennen und sprechen könne, wie dann auch der Kayserliche Hof solcherley von denen Lehen-Höfen ergehende Sprüche vielfältig cassirt, al-

h) recursus ad Curias feudales in causis mere civilibus prohibitus.

§. 15. (a) vid. PRÆBES de injusta centenæ extensione.

alleine die Lehen-Herren wollen dieses durchaus nicht zugeben, sondern trachten vielmehr bey allen sich zutragenden Fällen dieser Gattung ihre Gerichtbarkeit auch hierinn best-möglichst zu behaupten. (a)

§. 17.

i) Electio fori certo casu.

i) Wann ein Reichs-Ritter in solcherley Sachen beklagt werden will, worinn die Gerichtbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte gleich in erster Instantz gegründet ist, solle er, nach einiger Bericht, die freye Wahl haben, ob er die Sache alsobalden an einem höchsten Reichs-Gericht oder aber vor seinem Ritter-Directorio ausmachen lassen wolle, doch wüßte ich nicht, daß es in praxi also gehalten und entweder von einem höchsten Reichs-Gericht vor Annehmung der Sache eines solchen beklagten Reichs-Ritters Erklärung erfordert, oder wenigstens auf sein Verlangen die Sache an das Ritter-Directorium remittirt würde.

§. 18.

k) Zoll-Freyheit. l) Rang-Stritt mit den Reichs-Städten und m) mittelbaren Grafen.

k) Von der prætendirenden Zoll-Freyheit der Reichs-Ritter von ihrem Hausbrauch (a), ingleichem der l) Rang-Streitigkeit zwischen denen Reichs-Städten und der Reichs-Ritterschafft ist schon oben (b) gera-

§. 16. (a) vid. Reichs Fama Tom. 3. p. 372. sq.
§. 18. (a) Lib. 4. Cap. 14. §. 10.
(b) Lib. 4. Cap. 13. §. 12.

a) Dieses ist freylich nu selbst eine gar nützliche Frage, nemlich: Ob selbst in i strunt ist die ratio c also einer, der die Ob exerciren. allein nu am mediatam (h. e. mediato Zustand) n criminalem in leviori non auctore recognit mediata, so begreif sind also die zug rubrificiren. Sulgu flogleiam fol. 1. p. 557. 572. criminalis s. laut ni gehaupt. 4 Fälle ne also auch causas civile

b) Der Grund dieser pr dieser hat dennoch erlei die Stände von me bestwerck. denn ob ein solcher dominus di nen sind, die ratione u. einer abgesehen von der unter ein feudales

[illegible] dieser, sich via facti bei ihrem Rechte zu maintenoriren, allein [illegible] sie zu [illegible], cassirte solche union in nachdrücklichen [illegible] der Kaiser [illegible] sie [illegible] nicht nun, sich in civil-Sachen bei [illegible] und befahl der Ritterschaft, [illegible] der Stände einzulassen. [1. p. 575. not. b.] So war die [illegible] ~~[illegible]~~ der Stände [illegible] allerdings [illegible]. Allein Kaiser Carl V. navigirte mit solchen Aufsehen, [illegible] eine starke armee auf das Land hatte, ihn [illegible] sich wiederspenstig dürften.

ad §. 17.

Allhier muß zugleich der 19te §. erklärt werden. Denn in beiden ist von der Ritterschaft die Rede. Hiebei aber sind mehrere Fälle zu consideriren. Der erste casus ist, wenn die Ritterschaft für sich, oder mit andern, so geringer, als sie, sind Processe führen. Und so ist vermöge ihrer ersten Constitutionen das forum 1mae instantiae vor den Aufsätzen des Landes [1. p. 576.] [illegible] ein solcher Ritter ist. Hiervon geht die appellation an die [illegible] Reichs Gerichte. Nur ist es in dem Schwäbischen Ritter Kreise anders. Denn da ist die 2te instanz das General-Directorium des [illegible] Schwäbischen Ritter-Kreises und die 3te instanz sind die Reichs-Gerichte, vermöge eines Vertrages d. a. 1561. im Lünig l. c. Der 2te casus ist, wenn ein Ritter von Standen des Kaufs oder [illegible] verklagt werden, und da haben sie das ius auffregen [1. p. 577.]. Es sind aber 3 einige Sachen, so per Limpeiii gleich in erster instanz vor die höchsten Reichs-Gerichte gehören, wovon p. 65. [illegible] ~~[illegible]~~ der alte Grund, daß die Ritterschaft die freie Wahl habe, solche vorhero bei dem Ritter-Directorio anzubringen, oder sogleich an die Reichs-Gerichte zu bringen. Es ist [illegible] selbst contradictorisch u. die Ritterschaft kann deshalb kein privilegium anführen. Ja wenn sie auch ein solches hätte, würde es dennoch null, weil es contra Limp. u. in praeiudicium tertii liefe. [1. p. 138.] Uebrigens sind von dieser Materie die verschiedenen Gesuche, Ordnungen der Ritterschaft zu consulteren, welche im Lünig RA. T. 12. zu finden.

Dieses haben einige abgeschmackte ritterschaftl. Streiberen in Spee Burgermeister gethan. Ihr fundament ist, 1. daß sein mediatus einem mediato allezeit vorgehe und 2. auch ehedem bei Ritt. deliberationen die Ritterschaft u. Agnaten in einem Band gesessen; daraus auch Burgermeister seine Streitt: Gaben u. Ritter-Tract. tituliret. Allein es haben sehr viele u. insonderheit Schilter in dem nom. auct: p. 591. not. a. (welche note durch einen Druckfehler defa. gelesen u. ad h. § 18. gehört:) allegirte Streitt gründlich gezeigt, daß quoad 1 mum der Vorzug der immediatorum vor den mediatis blos unter Grafen von gleichem Rang eintrafe, unter ungleichen hingegen gar keine Vorrechte platz finde. Quoad 2 dum aber es falsch sei, daß die Ritterschaft innerhalb zu denen deliberationen gezogen worden, sondern sie blos als Cavalliers ins Feld, nicht aber in den Rath gehört hätten, als welche letztere auch in Anon: in einem hier dem Tractat: so er adeliches Ritterfeld inscribiret gegen den Burgermeister l. c. weiter ausgeführt.

geredet worden. Einige wollen auch m) einem Reichs-Ritter den Rang vor einem mittelbaren Grafen zusprechen, andere aber halten diese Meynung für ungegründet, wie mir dann auch nicht bekannt ist, daß an denen Höfen der Reichs-Stände oder sonsten einem Reichs-Ritter ein mehreres Tractament als einem anderen mittelbaren alten von Adel gegeben würde.

§. 19.

Von denen der Reichs-Ritterschafft in Ansehung ihrer selbst, qua Corpori zustehenden Gerechtsamen ist theils schon oben (a) geredet worden, theils hier noch weiter zu wissen, daß a) denen Directoriis jeden Cantons in Sachen, welche sich zwischen denen Ritter-Gliedern selbsten, oder zwischen ihnen und ihren Unterthanen verhalten und nach denen Reichs-Gesetzen nicht gleich an die höchste Reichs-Gerichte qualificiren, die Jurisdiction in erster Instanz zukommt.

z. Gerechtsame in Ansehung ihrer selbst, qua corporis.

a) Jurisdictio in membra certis casibus.

§. 20.

b) Ist die Reichs-Ritterschafft in dem Besitz, allerley theils gantze Ritter-Craiße, theils nur einzele Cantons angehende und auf ihre Erhaltung abzweckende Ritter-Ordnungen zu machen, welche sie sich gemeiniglich

b) Ius Legum ferendarum,

§. 19. (a) §. 3. 4. 5.

glich von dem Kayser bestätigen lassen. Eben so haben auch c) so wohl einzele Cantons als gantze Craiße schon von langen Zeiten her allerley Uniones und Bündnüsse unter sich aufgerichtet, welche auch zum Theil von denen Kaysern confirmirt worden seynd.

c) Fœderum,

Hiervon ist bereits p. 579. not. a. gehandelt.

§. 21.

d) Collectandi.

d) Jeder Canton ist in dem Besitz, denen Unterthanen der Ritter-Güter so viele Steuren aufzulegen und von ihnen einzutreiben, als entweder zu denen dem Kayser verwilligten Charitativ-Subsidien oder zu anderen des Cantons gemeinen Ausgaben, als z. E. Besoldung derer Bedienten, Führung derer Processe, wobey der Canton interessirt ist, Verschickungen in gemeinschaffilichen Namen, Correspondentzen, einer Bibliothec vor den Canton u. d. g. erfordert wird.

§. 22.

e) Tutores & curatores dandi.

e) Denen Unmündigen von einem Reichs-Ritter hinterlassenen Kindern werden entweder von denen höchsten Reichs-Gerichten Vormündere gesetzt, oder auch von dem Directorio selbigen Cantons, indeme sothane Directoria in diesem Stücke Krafft der ihnen darüber ertheilten Privilegiorum eine perpetuirliche Kayserliche Commission auf sich haben, und können sie die Mit-Gliedere ihres Cantons nöthigen

Auf der Policey-Ordn. d. a. 1577. müssen alle Tutores à magistratu confirmiret werden. ꝛc. gefiehl bleibt bei mediatis non. Lüniger l. c. p. 303. not. b. Er hat aber d. Kaiser die Rittersch. durch besondere privilegia dispensiret, bleibt indessen beim Herkommen, daß sie selbst im Fürstl. directorio, vi perpetuae commissionis caesareae, die tutores ihrer membrorum noce imperat. zu constituiren haben, wobey sie große Lasten, Unkosten. Das diploma hat Lünig T. XII. Rel. p. 127.

ad §. 21.

Es dürfte nemert der auctor ganz unrecht ein ius collectandi. denn
ob die Unterthanen zu des Consuls generiren Ausgaben u.
den oneribus so zur Erhaltung des corporis gehören contribuiren
müssen, fließet ex ipsius rei natura, und kommt in solchen
Fällen eigentlich nicht zu Gute. So zwingen sie auch von den
Leuten zu den Charitativ-subsidien nicht das geringste; sondern
es sind Freiwillige praestanda, (: p. 577 :) so sie als subcollectanten
von ihren Unterthanen einfordern. (add: p. 589)

ad § 23.

a) Noch im vorigen saeculo haben sich die von der Ritterschaft nicht gewaiget, unter der Landeshoheit derer Stände zu stehen, in deren territorio sie sich aufgehalten. Allein seit dieser Zeit hat der Ursprung der principia der immediteaet so hoch getrieben, daß sie nun mehro in personalibus keine Landeshoheit derer Stände, in deren territorio sie sind, agnoscirn wollen. Nun raisonniret unmüßgeblich: Wer immediatus ist, ist keiner Landeshoheit unterworfen. Nun mag einer sich aufführen, wie er will, so verändert sich sein character essentialis, so offt er immediatus ist, nicht. Kommt also ein Ritter in ein territorium eines Standes, so ist er, bleibt er doch immediat. Hieraus fließen nun ferner allerhand consequentien z. E. delinquirt einer von der Ritterschaft in eines Standes Land, so kann er desselben nicht arretiret werden pp. Wiewol nun diese doctrin sehr plausible scheint und durch Regensburgs Conclusa vielfältig bestätiget worden; so antworten doch darauf die Stände nicht ohne Grund: die Ritterschaft sei nicht absolute, sondern nur ratione suorum bonorum immediatus: immediat, wie alle Stände des Reichs. Ferner exploriret sich diese immediteet nur so lang, als sie auf ihrem fundo immediato leben, so bald sie aber in eines andern territorio sich aufhalten, quiescirt selbige so longe. Kl. Diel, unweiger aber Könner selbst gegenseitiges systema außerdem auf die personalisten von der Ritterschaft applicirt, und selbige durch die blosse reception in das ritterschaftliche collegium auf selbige im praeiudicium des Landesherren, dem sie sonst unterworfen, ~~[illegible]~~, immediat gemacht werden.

gedane Vormundschafften zu übernehmen. (a)

§. 23.

In Ansehung seiner eigenen Persohn und Familie hat ein Reichs-Ritter diese Freyheiten, a) daß er unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehet, ausser in gewissen Fällen, da er die Jurisdiction des Ritter-Directorii (wiewohl auch diese ihren Grund in einem von denen Mit-Gliedern demselben freywillig beschehenen Auftrag hat,) über sich erkennen muß. Ja nach denen Principiis des Kayserlichen Hofs und der Reichs-Ritterschafft erstrecket sich diese Unmittelbarkeit so weit, daß, wann schon auch ein Reichs-Ritter in eines Reichs-Standes Landen eine Mißhandlung begienge, oder etwas anderes thäte, wodurch sonst des Landes-Herrn Bottmäßigkeit gegründet wird, doch nicht der Landes-Herr, sondern die höchste Reichs-Gerichte oder resp. die Austräge darüber erkennen und sprechen sollen, wiewohlen die Stände des Reichs dieses durchaus nicht eingestehen wollen und in dergleichen Fällen dannoch meistens sich ihrer Landes-Hoheit bedienen. Gleiche Bewandtnüß hat es mit dem Fall, wann ein Reichs-Ritter mittelbahre Güter in eines

4. Gerechtsame in Ansehung ihrer eigenen Person 2c. a) Unmittelbarkeit.

Ob ist der nemmlichen nur 3 Ritterschafft, u. superioritati territ. ae mulum.

§. 22. (a) GRASS de Tutela materna Nobilium Imp. immediatorum.

ter ist, und die Fin-
auert ist, so meritiert
causa. da nun die
haben, so muß ihrer
ers. f. p. 507. not. a.)
: d. Ritterschf. aber
rationes, so ihrer
s.

chehlend mein gnen.
diesen aber machen
Ehrenbrüderschaften gehen
u nicht. da nun
ob daß die Töchter nicht
auch erwerb, ebenmäß
denen aber ist eine
nur auch Ihren pri-
lur, sondern auch
ehlungen. Wollte man
nun Innoch, um den Splendeur einer Familie zu conservire, die
die Güter beim Stamm erhalten, müste man die renuntiation
filiarum introductiven u. sich deren bedienen. So ist diese Sache in
Cons. Hall. T. 2. p. 2063. sq. weitläuftig u. gründlich auch gehandelt.
Und dieß hat denn auch die Ritterschft ratione ihrer bonor. allod.
angeführt. denn in ansehung der Lehen wären solche nochheutigs tag
gar ähnlich, indem in feudis masculinis die Töchter gar nicht, in feminiis aber

Reichs-Standes Landen besitzet und sich darauf entweder für beständig oder doch eine Zeitlang aufhält. (a)

§. 24.

b) Archiv-Recht.

c) Ritter des Reichs,

Orden.

b) Legen einige nicht nur der Reichs-Ritterschafft qua Corpori, sondern auch jeden derselben Mit-Glied ins besondere das Archiv-Recht bey. c) Darff nicht nur ein jedes Mit-Glied der Reichs-Ritterschafft sich einen Ritter des H. Röm. Reichs schreiben, sondern sie tragen auch eine gewisse Zier eines Ordens (der nach denen Cantons sowohl in denen Banden als dem Wappen, welches der Adler auf der Brust hat, unterschieden ist,) um sich dadurch von andern mittelbahren Edel-Leuten zu unterscheiden.

§. 25.

d) Töchtern werden von der Erbschafft ausgeschlossen.

d) Die Töchtern eines Reichs-Ritters bekommen, wann Söhne vorhanden seyn, nur ein gewisses Heyrath-Gut und müssen dagegen auf die Väterliche Erbschafft endliche Verzicht thun, so lange nehmlich Söhne vorhanden seyn würden, nach deren Abgang aber fällt sie auch auf die Töchter und resp. wieder zurück. (a)

§. 26.

§. 23. (a) v. HOFFMANN de foro competente Nobilium Imp. immediatorum & eorum prorogatione Jurisdictionis alterius.

§. 25. (a) GUNDLING de renunciatione hæreditatum Filiarum illustrium. CRAMER Iura de Pacto hæreditario renunciativo Filiæ nobilis a dissensu Doctorum liberata. Fromanni D. de existentia conditionis pacti renunciatae hereditatis resuscitat. Schilter Collectio tract. de renunciationibus.

ad §. 24.

Wo in Teutschen Reichs eine öffentliche registratur ist und die Führung derselben beeidigten Leuten anvertraut ist, so meritiren solche fidem publicam etiam in propria causa. Da nun die Registraturen der Ritterschaft quasi corporis diese requisita haben, so muß ihnen auch das archivi h. e. plena fides zukommen. s. p. 507. not. a. Die privat registraturen eines einzigen membri der Ritterschaft aber haben diese requisita nicht, folglich cessiren alle rationes, so ihnen fidem publicam s. ius archivi machen sollten.

ad §. 25.

Wie antiquissimis temporibus in Teutschland noch zeit in Teutschland noch gewesen ist der Güter beim Stamm geblieben. Dieses aber machte es in Mamb. Personen und; denn die Weiberpersonen gehörten einer andern familie zu, continuirten den Stamm nicht. Da nun ein ruinirtes Establissement nicht anders wüste, als daß die Töchter nicht succedirten, so war es auch nöthig, daß sie auf erbrecht, ehe sie ihr Recht hatten, renuncirten. Nachdem aber das ius in Teutschland eingeführet, so hat man auch daran gedacht, daß die Töchter so gut, als die Söhne succediren müssen. Allodial-Stamm-Güter zu appliciren ungedacht. Wollte man nun dennoch, um den Splendeur einer familie zu conserviren, die Güter beim Stamm erhalten, müßte man die renunciationes wieder introduciren u. sich deutlich erklären. So ist diese Sache in Gesch: Hall: T. 2. p. 2063. sq. weitläuftig u. gründlich ausgeführet. Und dieses hat denn auch die Ritterschaft ratione suorum bonorum allodialium eingeführet. denn in anerkennung der Lehen waren solche nothwendig to. ad. weitläuftig. indem in feudis masculinis die Töchter gar nicht, in feminineis aber

wann der Mann würklich verlaßen, succedirten. Es haben also die Töchter nichts, als ihre dotem u. spem succedendi in ultimo casu defectus d. i. wann der Mann verlaßen. Ein formular eines solchen Stretzuftes, so von Kaiser confirmiert und in gantzen Teütsch. Reich gebräuchlich wird, hat Lünig R.A. T. 12. b. 2. p. 37. Hieben kommt aber noch eine wichtige Frage vor: Wie es nemlich zu halten, wann eine solche Tochter nicht heurathete, sondern auch nicht renuncierete? Der casus trüg sich vor einiger Zeit in der Familie derer von Zeiningen zu, daselbst war eine alte ohnverheurathete Fräulein. Diese praetendirte, daß sie sowohl des Mann, als ihre theilen sollten, weil solches a) allodial u. b) sie nicht darauf renuncieret hätte. Die Sache kam vors Hofgericht u. hätte die alte Fräulein nach dem iure Rom. ein gutes Urtheil daselbst zu hoffen. Allein die von Z. wollten diesen casum in ihrer Familie nicht aufkommen lassen, traimirten also die Sache, und brachten es endlich dahin, daß eine Concession nach Baden-Durlach ergangen wurde. Hier hat man es nun wiederum nach die lange Zeit, u. dachte, die alte Fräulein sollte dasjenige hinterhen, als ihre Erben nichts wird, weglich nur schwerlich, u. gab der Fräulein ein doppelten dotem! In puncto iuris haderi selbst auch die alte Fräulein causam maxime fundatam.

ad §. 27.

a) Was der autor hier von Actione criminali sagt hat in regula seine völlige Richtigkeit. Es ist aber zu merken, daß 1) der Schwäbische Ritterkreis durch ein besonderes Privat. privilegium die criminal-Action über sich erhalten habe, wie solches beim Lünig R.A. T. 12. p. 69. zu finden. 2) Ist vom Heinz. Corpo zu repetiren was p. 581. not. a. angemerket, daß nemlich ihro vogteiliche immediata auch verschiedene partes actionis crimin: unter sich begreifen.

§. 26.

In Ansehung seiner Güter und Unterthanen endlich hat ein jeder Reichs-Ritter a) in Religions-Sachen alle Gerechtsame, welche dißfalls denen Ständen des Reichs zustehen, (a) und auf ihne applicabel seynd, wovon aber bereits oben b) ein mehrers gedacht worden ist.

5. Gerechtsame in Ansehung ihrer Güter und Unterthanen.

a) in Religions-Sachen.

§. 27.

b) Wo kein anderer Herr es durch Vergleich, Verjährung u. d. g. hergebracht hat, hat ein jeder Reichs-Ritter in seinem Gebiet und über seine Unterthanen ohnstritig die völlige Civil-Jurisdiction; die malefizische Obrigkeit aber haben sie nicht, sondern, wo kein anderer Herr vorhin darzu berechtiget ist, müssen sie dieselbe entweder sich von dem Kayser zu einem Reichs-Lehen erbitten, welchen Falles dieses Lehen, wann das Gut verkaufft wird, ohnangefragt, doch unter dem vorigen nexu und onere, mit alienirt werden darff, oder wann einer, um die Kosten zu spahren, die Criminal-Jurisdiction nicht solcher gestalten zu Lehen verlangt, muß er, wann sich ein Casus Criminalis ereignet, eine benachbarte mit dem Blut-

b) Civil- und wie ferne Criminal-Jurisdiction.

§. 26. (a) R. Absch. de 1555. §. 16. Instr. Pac. art. 5. §. 28. Wahl-Cap. Car. VI. art. 2. & 19.
(b) Lib. 4. Cap. 19.

Blut-Bann begabte Obrigkeit ersuchen, dem Missethäter auf sein, des Reichs-Ritters, Kosten den Proceß zu machen und das Urtheil zu vollstrecken.

§. 28.

c) Recht der Handwercks-Zünffte.

d) Handwercks- und anderer Ordnungen,

e) Juden aufzunehmen.

c) Die Reichs-Rittere haben Erlaubnuß, Handwercks-Zünfften in ihren Gebieten zu errichten, folglich auch die Befugniß ihnen Handwercks-Ordnungen fürzuschreiben, gleichwie sie auch d) im Besitz sind, dergleichen andere Ordnungen zu errichten. e) Ingleichem seynd sie in dem Besitz, Juden in ihre Orte aufzunehmen und ein Schirm-Geld von ihnen zu erforderen.

§. 29.

f) Jus fisci u. Straff-Gefälle.

g) Jagd-Gerechtigkeit ꝛc.

f) Weiter solle ein jeder Reichs-Ritter das Jus fisci haben; so viel ist gewiß, daß die Frevel, Bussen und Straffen, welche sie ihren Unterthanen aufflegen, ihren denen Herren des Orts, zu gutem kommen, ingleichem sollen sie g) die hohe und niedere Jagd-Gerechtigkeit, auch Fisch- und Vogelsangs-Recht in ihren Gebieten haben, woferne nicht ein anderer erweisen kan, entweder, daß solche Rechte ihme zustehen oder daß es freye Pürsch seye, wiewohlen einigen denen Reichs-Rittern dannoch wenigstens die niedere Mit-Jagd zulegen, wann sie

Ob fließt [illegible] ex dominio, indem [illegible] functus fundi [illegible] p. v. p. 518 [illegible] super. territ. [illegible] dictaten [illegible]

ad §. 28.

Der Juden-Schutz ist eines der grössesten Regalien und wurde
von ein blosses reservatum des Kaisers. Es wurde zu erst denen
Fürsten in der G. B. u. hernachmals allen andern Ständen
als die Foliori. Pacis d. a. 1677. concediret. Nun sind die Ritter
auch Stände des Reichs, folglich kommt ihnen auch das regale
der Juden-Schutzes zu, wo sie nicht besondere privile-
gia dessfalls aufweisen können. Allein nichts desto weniger
haben sie dieses indistincte. Es ist aber occasione dieses überfluß
zu machen, dass, weilen man nur die Ritterschaft so genau nicht
dabey thun, indem ihre Güter zerstreuet liegen, u. der Kaiser
sie mit ihnen gar sehr durch die Finger sieht, sie sich vielen
Freyheiten, so ihnen eigentlich nicht zustehen. Dadurch
(d. i. precise vis, i. p. seq.) in etwas protegiren, ganz Schutz-
Juden. Und so haben sie sich auch den Juden-Schutz
usurpiret; zumal doch remarquable ist, dass Groller VI.
der Ritterschaft restituiret, dass die Juden auch ihren Gü-
tern ihr die alten Taxen, Steuren geben sollten, u. dieses
auch ausdrücklich angezeiget, dass er sie noch, wie schaden, vor
seine Kammer-Knechte halte.

ad §. 29.

Es zeiget der auctor, dass der Kaiser nicht bey Prominuere fiori sehe.
Dass er aber von Korrel es sagt, gehört keine Frage dahin. Die sind
blosse multae, so fructus litionis cuiles sind, u. vom auctore p. 538. 539.
selbst

selbst dahin gerechnet werden, also nimmermehr ein ius fisci anzeigen. Es ist bereits p. 552. not. a. angemerkt, daß das ius fisci nach Beweisung aus der actione criminali fließe, darum eines der höchsten Regalien ist, so nicht einst den Ständen in regula, sondern nur selten, für Geld, gebraucht u. damit belehnet, zuteil. Wie kann es nun solch Recht der Ritterschaft, so nicht das geringste privilegium darüber hat, zugeschrieben werden? So wenig, daß es die confiscirte Güter in und nicht ausschließt. Unterschiedenes nicht dem von der Ritterschaft, sondern dem Landes-Herrn anheim fallen.

ad § 31.

a) Es ist noch sehr zweifelhaft ob denen Ständen das Recht, accisen zu suchen, absolute zustehe. [p. 549.] Es kann also nur desto weniger der Ritterschaft beibeiget werden, weil sie kein privilegium darüber aufweisen kann. Inzwischen ist es doch gewohnlich ihnen gestanden. Sed minus.

einander darthun könnte, daß er die Jagens-Gerechtigkeit in solchem Gebiet habe.

§. 30.

h) Ist jeder Reichs-Ritter befugt, seinen Unterthanen so viel Dorff-Steuer aufzulegen, als zu Erhaltung des gemeinen Dorff-Wesens vonnöthen ist, doch muß er solches dem Dorff-Burgermeister oder dem dieses zukommt, sowohl zum Einzug als zur Ausgab und zur Verrechnung überlassen und darf nichts davon in seinen Beutel schieben, vielweniger zu seinem Privat-Nutzen das geringste von Anlagen erforderen, dahero theils Reichs-Rittere durch andere Neben-Wege von Dons gratuits &c. ihren Seckel aus der Unterthanen ihrem zu spicken suchen.

h) Dorff-Steuren.

§. 31.

Hingegen wollen einige i) die Reichs-Rittere vor befugt halten, in ihren Gebieten allerley Accise, Brucken-Weg-Ufer-Fähr-Geder, ingleichem Taxe vor die ihren Unterthanen urtheilende Dispensationen u. d. g. anzuordnen und aufzulegen.

i) Accise ꝛc.

§. 32.

Auch seynd k) die Unterthanen derer Reichs-Rittere schuldig, ihren Herren mäßige Frohn-Dienste in Persohn und mit ihrem

k) Frohn-Dienste der Unterthanen.

rem Vieh zu leisten; weilen aber viele Ritter sich dieses Rechts sehr mißbrauchen, als gerathen sie auch mit ihren Unterthanen öffters darüber in Streit und an die höchste Reichs-Gerichte.

§. 33.

Unmittelbarkeit der Ritter-Güter.

Endlich, a) so sollen die Güter und Gefälle, welche der Reichs-Ritterschafft einmal einverleibet seynd, eben so unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehen, als deren Besitzere selbsten, es seyen solche Güter und Gefälle gleich Eigenthum oder Lehen (doch die letztere salva Jurisdictione des Lehen-Herrns in Lehen-Sachen) und sie seyen in der Stände des Reichs Landen gelegen oder nicht, endlich auch, sie bestehen in gantzen Dörffern und Marckungen, oder nur in gewissen Grund-Stücken und Gefällen. Doch muß die Ritterschafft von denen Ständen des Reichs, sonderlich wegen der Lehen-Güter, ingleichem derer in ihren Landen gelegenen Ritter-Güter, fürnemlich aber wegen derer darinnen sich befindlichen denen Reichs-Rittern zustehenden einzelen Grund-Stücken und Gefällen nicht nur grossen Widerspruch ausstehen, sondern auch öffters erfahren, daß diese die Landes-Hoheit darüber würcklich ausüben, da hingegen die Reichs-Ritterschafft ihres Orts auch nicht feyret, mit Hülff des ihro gnädigst than-

ad §. 33.

Es ist aber unstreitig und höchst exorbitantes, und bestehet sich darinn
die Stände am allermeisten, l. p. 575 f. wie sie es denn auch nicht gänzlich
dulden thun, da diese principia denen Rechten eines Lehnherrn u. der
superioritati territoriali schnurstracks zuwieder laufen. Denn 1) ist es
ja hier ohnstreitig entgegen, daß ein Vasall sein Lehn-Gut
aus dem nexu collectandi & subiectionis domini territorialis ex-
imiren, u. einem fremden corpori collectable machen. Noch mehr
aber ist 2) einleuchtend, daß wenn ein solches Gut einmal dem corpo-
ri der Ritterschaft collectable geworden, solches auch ewig dem-
selben collectable verbleiben müsse, folglich, wenn auch gleich
ein solches feudum mediatum per aperturam dem domino directo
zufiel, gedachtes directus dennoch von selbigem Gute
nicht gefallen, geschweige denn directus zugleich vasallus simulque
sein vasallus simulque ac in loco der Ritterschaft collectable
gemacht, dem Ritter corpori fremdes stehen müsse. So oft-
mals nun dieses wieder alle principia iuris publici u. feudalis
läuft; so sehr ist es zu verwundern, daß dennoch der Kaiser solches
beständig sollenisiret. Ein illustrer casus davon ist folgender. Der
Marggraf von Baden, durch Heirath eine gewisse Familie mit
dem Hause Mündrohsheim im Bredgau belehnt. Diese liess sich nun
an das Dni directi geringste Vorrechte bei der Ritterschaft ima-
triculiren, u. collectirte die Unterthanen gedachtes Gutes beständig
zu dem Ritter praestandis. Es starb aber diese Familie aus und
fiel also das Lehn dem Marggrafen, als dem directo wieder anheim.
Dieser belehnte hierauf einen andern Vasallen damit. Von der
Ritterschaft nun die Ritterschaft, daß das Gut Mündrohsheim
ihm anhängig nun collectable seyn müsse, und erfuhr man dennoch
gewiss, daß es ihrem corpori imatriculiret sei. Der Marggraf von Baden
widersetzte sich diesem Ansinnen billig, u. behauptete, daß
dieses Gut keinem als ihm, dem domino territoriali, collectable sei.
Es wandte sich aber hierauf die Ritterschaft an den Kaiserrath, u.
erhielt erhielt den sehr ungerechten Ausspruch, daß, da gedachtes Gut ein
mal der Ritterschaft incorporiret sei, es dabei auch ferner verblei-
ben

ben und dessen Bruder nicht, dem Marggr. von Burg Durlach hingegen blos in feudalibus unterworfen. Es hat auch Ihnen nichts, der Marggraf auch nicht verlangen, und sich deshalb mit der Ritterschaft setzen.

Landesbibliothek Oldenburg

thanen Kayserlichen Hofes sich dagegen auf alle Art sicher zu stellen. (a) Ubrigens beklagen sich auch die Stände, daß die Reichs-Ritterschafft theils so viele Personalisten, die keine unmittelbare Güter haben, folglich nothwendig in eines andern Herren Land sich aufhalten müssen, und doch darinn als unmittelbar zu leben verlangen, zu Mit-Gliedern annehme, theils viele mittelbare Güter zum Nachtheil des Landes-Herrns in der Stille ihrer Matricul einverleibe und wann es heraus kommt, sich gleich in dem Besitz sicher achten wolle.

§. 34.

Schließlichen werden von einigen denen Reichs-Rittern nicht nur die bißhero erzählte, sondern auch überhaupt alle andere einzele Regalien, welche sich auf ein kleines Gebiet applciren lassen, beygeleget, da hingegen andere weder dieses eingestehen, noch ihnen auch viele der bißhero erzehlten Gerechtsamen zuschreiben wollen, dahero sie dann nothwendiger

Ob sie auch noch andere Regalien

§. 33. (a) SCHILTER de S. R. Germ. Imp. Comitum Prærogativa ac Jure inter ipsos & Ordinem Equestrem Imperii immediatum secundum quosdam controverso und BURGERMEISTERS jenem entgegen gesetzten Grafen- und Ritter-Saal und PREGIZERS demselben angehängte Erörterung der Frage: Wie die Reichs-Ritterschafft zu dem H. Röm. Reich beschaffen.

Diese Note gehört nicht hieher sondern zu p. 583. §. 18.

Denn 1) ist die sup: lium (: p. 558. :) der wir in diesem Capitel mgemerkt worden. e proprio auch: die Ritterlich exercirt, durch, ja wo hat 3) die Ritt Kinder, ein solches unctum, als das Jus :)

Landesbibliothek Oldenburg